

(in der Fassung vom 30. Juli 2009)

Masterstudiengang Kulturelle Grundlagen Europas

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon insgesamt 42 Cr im Kernbereich (36 Cr in Konstanz, 6 Cr im Ausland), insgesamt 24 Cr im Vertiefungsbereich (15 Cr in Konstanz, 9 Cr im Ausland), 12 Cr im Ergänzungsbereich und 2 Cr durch Mentorengespräche. Weitere 40 Cr werden im Rahmen des Studienabschlusses erzielt.
- (2) Ein Auslandsstudium an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten ist im 3. Semester obligatorisch; in Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Dabei sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Cr zu erbringen, die auf die nach Abs. 1 im Kern- und Vertiefungsbereich zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Ein Praktikum ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen.

§ 2 Studieninhalte

Der Studiengang gliedert sich in fünf Studienbereiche: einen *Kernbereich* und vier verschiedene *Vertiefungsbereiche*. Der Kernbereich ist für alle Studierenden obligatorisch (Pflicht). Von den vier Vertiefungsbereichen muss ein Bereich absolviert werden (Wahlpflicht). Ergänzend sind vier weitere, aus dem Programm des Studiengangs frei wählbare Veranstaltungen zu belegen bzw. anrechnungsfähige Ersatzleistungen nachzuweisen (Wahlpflicht).

(1) Kernbereich (Pflicht)

Der Kernbereich bildet den kulturwissenschaftlichen Nukleus des Studiengangs. Er ist für alle Studierenden des Master-Studiengangs verpflichtend und ermöglicht so eine besonders gute Betreuung und Qualitätssicherung. Inhaltlich geht es um die Vermittlung grundlegender theoretischer, historischer und methodischer Kenntnisse in den Bereichen Kulturtheorie und Kulturgeschichte. Im „Europa-Parlament“ werden praktische Fragen der Studiengestaltung ebenso wie theoretische Fragen des wissenschaftlichen Interesses diskutiert.

Der Kernbereich setzt sich aus den Modulen Kulturtheorien, Kulturgeschichte und Europa-Parlament zusammen. Hierbei sind mindestens 42 Cr (36 Cr in Konstanz, 6 Cr im Ausland) zu erreichen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten.

- 2 -

a) Modul Kulturtheorien

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturtheorien 1	P	VL & T	Kl. & Ref.	6	1
Kulturtheorien 2	P	OS	Ref. & fo HA	9	2

b) Modul Kulturgeschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturgeschichte Europas 1	P	OS	Ref. & fo HA	9	1
Kulturgeschichte Europas 2	P	VL & T	Kl. & Ref.	6	2

c) Modul Europa-Parlament

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Europa-Parlament 1	P	Koll.	Ref.	3	1
Europa-Parlament 2	P	Koll.	Ref.	3	2

(2) Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht)

Der Vertiefungsbereich bildet neben dem Kernbereich den thematischen Schwerpunkt des Studiums. Er ermöglicht eine gezielte Ausdifferenzierung der Studieninhalte und sichert gleichzeitig die individuelle Orientierung im Studienverlauf. Die Vertiefungsbereiche sind thematisch und disziplinübergreifend organisiert. Ihr Lehrangebot umfasst Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern, die für die kulturellen Grundlagen Europas relevant sind: namentlich aus den Literaturwissenschaften, der Kunst- und Medienwissenschaft, der Geschichte, der Soziologie (inkl. Kulturanthropologie/Ethnologie), der Philosophie, der Politik- und Verwaltungswissenschaft und der Rechtswissenschaft. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Vertiefungsbereiche wird im Modulhandbuch gesondert dargestellt und näher erläutert.

Im Vertiefungsbereich müssen mindestens 24 Cr (15 Cr in Konstanz, 9 Cr im Ausland) erzielt werden.

Erläuterung der Abkürzungen:

Ber.: Praktikumsbericht, Cr: Credits, Ex.: Exposé (Forschungsskizze), fo HA: forschungsorientierte Hausarbeit (ca. 20 Seiten), HA: Hausarbeit (ca. 15 Seiten), HS: Hauptseminar, K: Kurs, Kl.: Klausur, Koll.: Kolloquium, OS: Oberseminar, P: Pflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, Pr.: Praktikum, Prot.: nachbereitendes Protokoll, PS: Proseminar, Ref.: Referat, Sem.: empfohlenes Semester, SK: Sprachkurs, SP: Studienprojekt, StL: Studienleistung, T: Tutorium, VL: Vorlesung, WP: Wahlpflichtveranstaltung, Z: Abschlusszeugnis.

(2.1) Vertiefungsbereich I Narrative, Bildwelten, Imaginationsräume

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Hauptseminar	WP	Ref. & HA	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Oberseminar	WP	Ref. & fo HA	9	1-2

(2.2) Vertiefungsbereich II Soziale Dynamiken

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Hauptseminar	WP	Ref. & HA	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Oberseminar	WP	Ref. & fo HA	9	1-2

(2.3) Vertiefungsbereich III Politische Konstruktionen

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Hauptseminar	WP	Ref. & HA	6	1-2

- 4 -

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Oberseminar	WP	Ref. & fo HA	9	1-2

(2.4) Vertiefungsbereich IV Wissenschaft, Technik, Ökonomien

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Hauptseminar	WP	Ref. & HA	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	PL	Cr	Sem.
Oberseminar	WP	Ref. & fo HA	9	1-2

(2.5.) Mentorengespräche

Zur Qualitätssicherung der individuellen Studiengestaltung sowie des Studienangebots sind die Studierenden verpflichtet, einen/eine der Mentor/innen ihres Vertiefungsbereichs zu Rate zu ziehen. Mit ihm/ihr führen sie im ersten und zweiten Semester je ein Orientierungsgespräch über Verlauf, Fortschritt und individuelle Schwerpunktsetzung ihres bisherigen Studiums. Als Studienleistung ist eine intensive Vorbereitung auf die Gespräche seitens der Studierenden vorgesehen, wofür je 1 Cr vergeben wird.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Mentorengespräch 1	P	Gespräch	Vorbereitung	1	1
Mentorengespräch 2	P	Gespräch	Vorbereitung	1	2

(3) Ergänzungsbereich (Wahlpflicht)

Im Ergänzungsbereich sind vier Veranstaltungen zu besuchen, die aus sämtlichen Vertiefungsbereichen gewählt werden können. Dabei müssen insgesamt mindestens 12 Cr durch Studienleistungen erworben werden. Ersatzweise sind auch Sprachkurse, Praktika oder Studienprojekte anrechnungsfähig.

Praktika können nach Absprache mit dem Leitungsteam des Master-Programms im Umfang von mindestens 160 Stunden (6 Cr) durchgeführt werden. Zur Anerkennung der Studienleistung ist ein Praktikumsbericht sowie die Vorlage eines Praktikumszeugnisses erforderlich. Praktika sind in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im angestrebten Berufsfeld zu vermitteln. Sie müssen dem Studienziel dienen (vgl. § 4 Abs. 2 Masterprüfungsordnung).

Ebenso muss der erfolgreiche Besuch eines Sprachkurses am Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Sprachkurse anderer Einrichtungen sind als adäquate Leistungen dann anrechnungsfähig, wenn sie einem Mindestumfang von 3 Cr entsprechen und mit dem Zeugnis eines erfolgreich bestandenen Tests abgeschlossen worden sind. Über die Anerkennung der Sprachkurse entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Studienprojekte bedürfen der individuellen Vereinbarung. Form und Gegenstand werden mit Rücksicht auf die (Nachhol-)Bedürfnisse des jeweiligen Studierenden mit den Mentor/innen abgestimmt. Über den Abschluss ihres Studienprojekts geben die Studierenden im Europa-Parlament Rechenschaft. Das Leitungsteam bescheinigt die erfolgreiche Bearbeitung des Projekts.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Veranstaltung 1	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Veranstaltung 2	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Studienprojekt/Praktikum à 160 Std.	WP	SP/Pr.	Ber./Z.	6	1-2
Veranstaltung 3	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Veranstaltung 4	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Studienprojekt/Praktikum à 160 Std.	WP	SP/Pr.	Ber./Z.	6	1-2

(4) Auslandssemester

Das Auslandsmodul wird im dritten Semester an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Insgesamt sind in diesem Modul mindestens 15 Cr zu erbringen; darunter **zwei Prüfungsleistungen**, die im Kernbereich und im Vertiefungsbereich nachzuweisen sind. Über die Anerkennung der Leistungen, die im Ausland erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einem Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandssemester ist ausdrücklich erwünscht. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende von der Pflicht des einsemestri- gen Auslandsstudiums befreit werden, wenn die Durchführung des Auslandssemes- ters für sie aus besonderen gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Tritt ein Härtefall ein, sind die entspre- chenden Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	Sem.
Veranstaltung Kernbereich	WP	HS	HA	6	3
Veranstaltung 1 Vertiefungsbereich	WP	HS	HA	6	3
Veranstaltung 2 Vertiefungsbereich	WP	K/VL/HS	Ref. o. Kl.	3	3

(5) Studienabschluss

Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit in Form eines Exposés präsentiert werden muss, der Masterthesis sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 40 Cr vergeben werden.

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem.
Examenskolloquium	P	Koll.	x		4	4
Masterarbeit*				x	24	4
Mündliche Prüfung				x	12	4

* Die Masterarbeit kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

§ 4 Master-Prüfung

Der akademische Grad des M.A. (Master of Arts) wird verliehen, wenn alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 (Abs. 1-4) zu erbringen.
- (2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Masterthesis (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (12 Cr). Das Examenskolloquium (4 Cr) wird nicht benotet, sondern lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine/r der beiden Professor/in sein muss. Die Prüfung bezieht sich auf drei studienrelevante Themen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterthesis, eines auf den Kernbereich (Kulturtheorie oder Kulturgeschichte Europas) und eines auf den Vertiefungsbereich bezieht. Die Studierenden legen die Themen in Absprache mit den Prüfenden fest.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kernbereich	30%
Vertiefungsbereich	30%
Masterthesis	25%
Mündliche Prüfung	15%

Die Note für den Kernbereich und den Vertiefungsbereich ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Bereichen erzielten Modulnoten. Die im Auslandssemester erbrachten Prüfungsleistungen gehen jeweils als eigene Modulnoten in die Note für den Kern- bzw. den Vertiefungsbereich ein. Alle Durchschnittsnote werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Module Europaparlament, Mentorengespräche sowie der Ergänzungsbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gelten rückwirkend auch für die Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2008 aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 28. August 2008 (Amtl. Bkm. 36/2008) außer Kraft.
- (2) Studierende, die Ihr Studium zum 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag auch nach den bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 28. August 2008 (Amtl. Bkm. 36/2008) fortsetzen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 31.03.2010 beim StPA zu stellen.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen vom 30. Juli 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2009 veröffentlicht.